



Magistrat der Stadt Wien
MA 67 | Parkraumüberwachung
Dresdner Straße 81-85
1200 Wien
Telefon: +43 1 4000
Fax: +43 1 4000 99 67010
post@ma67.wien.gv.at
www.wien.gv.at/verkehr/parken

MA67-1443465-2025-4

Wien, am 26. Jänner 2026

Informationserteilung nach dem
Informationsfreiheitsgesetz

Bescheid

Gemäß § 11 Abs. 1 des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) wird auf Antrag von [REDACTED] vom 29.10.2025 festgestellt, dass der mit E-Mail vom 29.10.2025 begehrte Zugang zu Protokollen des Koordinationsgremiums der Stadt Wien und der Landespolizeidirektion Wien über die Parkraumüberwachung nicht gewährt wird.

Begründung:

Der Antragsteller stellte mit E-Mail vom 29.10.2025 nachstehenden Antrag auf Informationszugang (Informationsbegehren):

„Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich gemäß § 7ff Informationsfreiheitsgesetz (IFG) die Erteilung folgender Information:

Laut einem Medienbericht <https://www.derstandard.at/story/3000000188959/ruf-nach-haerteren-strafen-fuer-gehsteig-und-radweg-verparker-in-wien> stimmen sich die Stadt Wien und der LPD Wien regelmäßig in einem Koordinationsgremium zur Parkraumüberwachung ab.

Ich beantrage die Übermittlung der Protokolle der bisher stattgefundenen Sitzungen.

Für den Fall einer Informationsverweigerung beantrage ich hiermit einen Bescheid gemäß § 11 IFG.“

Auf Grund dieses Begehrens wurde dem Antragsteller mit E-Mail vom 26.11.2025 samt Begründung mitgeteilt, dass der begehrte Zugang zu Informationen nicht gewährt wird.

Der Antragsteller stellte mit dem Antrag auf Informationszugang vom 29.10.2025 den Eventualantrag auf Bescheiderlassung.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorliegenden unbedenklichen Akteninhalt.

Dazu ist rechtlich auszuführen:

Das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) regelt den Zugang zu Informationen im Wirkungs- oder Geschäftsbereich der Organe des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände (§ 1 Z 1 IFG). Information im Sinne dieses Bundesgesetzes ist jede amtlichen oder unternehmerischen Zwecken dienende Aufzeichnung im Wirkungsbereich eines Organs, unabhängig von der Form, in der sie vorhanden und verfügbar ist (§ 2 Abs. 1 IFG).

Zuständig zur Gewährung des Zugangs zu Information ist jenes Organ, zu dessen Wirkungs- oder Geschäftsbereich die Information gehört (§ 3 Abs. 2 IFG).

Gemäß § 8 Abs. 1 IFG ist der Zugang zur Information ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber binnen vier Wochen nach Einlangen des Antrages beim zuständigen Organ zu gewähren. Soweit die Information der Geheimhaltung unterliegt (§ 6 IFG), ist dem*der Antragsteller*in binnen derselben Frist die Nichtgewährung des Zugangs mitzuteilen.

Der Geheimhaltung unterliegen gemäß § 6 Abs. 1 Z 5 IFG Informationen, soweit und solange dies im Interesse der unbeeinträchtigten Vorbereitung einer Entscheidung, im Sinne der unbeeinträchtigten rechtmäßigen Willensbildung und ihrer unmittelbaren Vorbereitung, insbesondere von Handlungen der Landesregierung, einzelner Mitglieder derselben und des Landeshauptmannes, der Bezirksverwaltungsbehörden und der Organe der Gemeinde, erforderlich und verhältnismäßig und gesetzlich nicht anderes bestimmt ist. Zu diesem Zweck sind alle in Betracht kommenden Interessen, einerseits an der Erteilung der Information, darunter insbesondere auch an der Ausübung der Meinungsäußerungsfreiheit, und andererseits an der Geheimhaltung der Information, gegeneinander abzuwägen.

Wird der Zugang zur Information nicht gewährt, ist auf schriftlichen Antrag des*der Informationswerber*in vom informationspflichtigen Organ hierüber binnen zwei Monaten nach Einlangen dieses Antrages ein Bescheid zu erlassen (§ 11 Abs. 1 IFG).

Im vorliegenden Fall wurde die Herausgabe der Sitzungsprotokolle der bisher stattgefundenen Sitzungen des gemäß Art. 10 Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Parkraumüberwachung in Wien (LGBI. Nr. 2013/15, in Folge: die Vereinbarung) eingerichteten Koordinationsgremiums begehrt. Das Koordinationsgremium besteht aus je zwei Vertreter*innen des Bundes und des Landes Wien. Zugezogen werden können zudem gemäß Art. 10 Abs. 4 der Vereinbarung zwei Repräsentant*innen der Personalvertretung. Zu den Beratungsgegenständen gehören gemäß Abs. 3 der Vereinbarung ua. gemeinsame Abstimmungen von Maßnahmen des Bundes mit finanziellen Auswirkungen auf das Land Wien, die einvernehmliche Festlegung der Berechnungsgrundlagen zur Feststellung der Überwachungsichte und der Ausgestaltung der monatlichen Berichte zur Überwachungseffizienz, die gemeinsame Analyse dieser Berichte, Empfehlungen zur Verbesserung der Aufgabenerfüllung, Festlegung der näheren Ausgestaltung des bei Erstellung der Diensterteilung einzuhaltenden Rotationsprinzips sowie allfällige Empfehlungen zu besonderen Überwachungsschwerpunkten.

Zusammengefasst wurden daher Informationen über interne Entscheidungsprozesse innerhalb der Verwaltung sowie zu Effizienzberichten und Überwachungsschwerpunkte einer vollziehenden Stelle begehrt.

Nach den Gesetzesmaterialien soll der Ausnahmetatbestand der „Vorbereitung einer Entscheidung“ (Z 5) laufende behördliche und gerichtliche Verfahren schützen. Er betrifft aber auch generelles, nichthoheitliches und nicht unbedingt formengebundenes zu schützendes Handeln. Ein Schutz ist einerseits erforderlich, wenn ansonsten der Zweck bzw. der Erfolg des behördlichen Tätigwerdens vereitelt würde. In diesem Fall bergen das Bekanntwerden über Effizienzberichte und die Abstimmung über Überwachungsschwerpunkte in der Öffentlichkeit die Gefahr, die wirkungsvolle Vollziehung zu untermauern.

Andererseits kann der Prozess der internen Willensbildung des Organs zu schützen sein, wenn ansonsten die unabhängige und ungestörte Beratung und Entscheidungsfindung beeinträchtigt würden. Der Schutz der Vertraulichkeit von Beratungen bzw. Entscheidungsfindungsprozessen (Abstimmungs- bzw. Beratungsgeheimnis) kann unter diesen Ausnahmetatbestand subsumiert werden (zum öffentlichen Interesse des Schutzes der unabhängigen Willensbildung von Kollegialorganen vgl. VfSlg. Nr. 17.863/2006). Aufzeichnungen, die über die unmittelbare Willensbildung solcher Organe Aufschluss geben, werden im Regelfall unter diesen Ausnahmetatbestand zu subsumieren sein.

Die Geheimhaltung im Interesse der „Vorbereitung einer Entscheidung“ ist geboten, wenn ohne sie eine rechtmäßige bzw. zweckmäßige Entscheidung einer Behörde unmöglich oder wesentlich erschwert würde. Sinn dieser Regelung ist es, einen Entscheidungsvorgang durch vorzeitiges Bekanntwerden nicht zu unterlaufen.

Die Geheimhaltung unter Berufung auf die Vorbereitung einer Entscheidung ist dann geboten, wenn diese notwendig ist, um das Ansehen und die Unparteilichkeit der Rechtsprechung zu gewährleisten oder, wenn die Geheimhaltung notwendig ist, um die Verbreitung vertraulicher Nachrichten zu verhindern (vgl. *Perthold-Stoitzner*, Die Auskunftspflicht der Verwaltungsorgane, 1998, S. 162).

Mit Nachaußentreten der Entscheidung fällt grundsätzlich auch der Geheimhaltungsgrund zur Vorbereitung einer Entscheidung weg. Die Geheimhaltung von Informationen kann jedoch auch nachdem die Entscheidung getroffen wurde, noch notwendig sein, wenn nämlich ansonsten der Schutz umgangen oder die künftige Entscheidungsfindung beeinträchtigt würde (vgl. *Wieser* in: *Korinek/Holoubek* et al. [Hrsg.], Österreichisches Bundesverfassungsrecht [4. Lfg. 2001], Art. 20 Abs. 3 B-VG Rz. 34). In Bezug auf das Beratungs- und Abstimmungsgeheimnis wirkt er jedoch fort, um die zukünftigen Entscheidungen des Kollegialorgans zu schützen. Dies gilt auch, wenn die Vertraulichkeit von Beratungen nicht vorgesehen ist (*Miernicki*, Informationsfreiheitsgesetz – IFG, § 6 K 27).

Das Informationsbegehren betrifft vertrauliche Protokolle über Sitzungen des Koordinationsgremiums, an welchem Vertreter*innen des Landes Wien sowie des Bundes teilnehmen, in denen wesentliche strategische Entscheidungen sowie künftige Vorgehensweisen besprochen und gemeinsame Abstimmungen betreffend die Parkraumüberwachung in Wien erfolgen.

Basierend auf Art. 10 Abs. 6 der Vereinbarung wurde eine Geschäftsordnung für das Koordinationsgremium festgelegt. Gemäß § 7 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Koordinationsgremiums sind die

Verkehrsbindung: S-Bahn Station Traisengasse, U6 Station Dresdner Straße; Kund*innenverkehr: Nur nach Terminvereinbarung: Montag bis Mittwoch und Freitag 08:00 – 15:30 Uhr, Donnerstag 08:00 – 17:30 Uhr, Öffnungszeiten an Karfreitag, Hl. Abend (24.12.) und Silvester (31.12.) finden Sie im Internet unter www.wien.gv.at.

besprochenen Inhalte, ausgenommen Berichte an die vorgesetzten Stellen, vertraulich zu behandeln. Im Vertrauen darauf herrscht im Koordinationsgremium zwischen dem Land Wien und dem Bund eine offene Gesprächskultur, welche die interne Willensbildung fördert. Darauf basierend werden strategische Entscheidungen im Bereich der Parkraumüberwachung getroffen. Dies ermöglicht die Besprechung von Vorgehensweisen und Lösungen, die zwar eventuell nicht umgesetzt werden und damit keine Relevanz für die Öffentlichkeit haben, jedoch Ansatzpunkte für weitere Entscheidungen bieten. Damit diese weiterhin bestehen kann, ist ein Verzicht auf die Einhaltung der in der Geschäftsordnung normierten Vertraulichkeit nicht möglich.

In den Gesetzesmaterialien (Bericht des Verfassungsausschusses, 2420 der Beilagen XXVII. GP, S. 19) wird zu § 6 IFG grundsätzlich ausgeführt, dass das informationspflichtige Organ im konkreten Fall zu beurteilen, abzuwägen und zu begründen hat, ob, inwieweit und warum eine Geheimhaltung erforderlich bzw. notwendig ist. Dabei spielt die Verhältnismäßigkeitsprüfung (der Geheimhaltung) eine wesentliche Rolle, wie regelmäßig bei Grundrechtsvorbehalten. Die Prüfung der Verhältnismäßigkeit ergibt sich schon aus dem Begriff „erforderlich“ im grundrechtlichen Gesetzesvorbehalt. Welche Interessen abzuwägen sind, ist von den im Einzelfall betroffenen Schutzgütern abhängig; diese sollen potenziell alle in die Abwägungsentscheidung einfließen.

Die Interessenabwägung hat ein Überwiegen des Geheimhaltungsinteresses ergeben. Dem Informationsbegehren kann daher aus folgenden Gründen nicht entsprochen werden:

Es wird nicht verkannt, dass auf der Seite des Informationswerbers ein persönliches Interesse aufgrund medialer Berichterstattung besteht, jedoch muss im Zuge der Abwägung berücksichtigt werden, dass die in dem Koordinationsgremium besprochenen Thematiken die gesamte Parkraumbewirtschaftung in Wien betrifft. Die hierzu getroffenen Entscheidungen haben Einfluss auf sämtliche Lenker*innen von Kraftfahrzeugen in Wien. Daher ist ein möglichst breites Spektrum bei der Ausarbeitung geeigneter Problemlösungen, Strategien und Überwachungsschwerpunkte unverzichtbar, weshalb die Vertraulichkeit der Protokolle dieser Sitzungen gewahrt werden muss. Bei Abwägung dieser Interessen gegeneinander war festzustellen, dass ein Überwiegen des Geheimhaltungsinteresses besteht.

Es ergibt sich daher, dass im gegenständlichen Fall die Geheimhaltung der begehrten Information geboten ist.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Verwaltungsgericht zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei dem Magistrat der Stadt Wien, Magistratsabteilung 67, Dresdner Straße 81-85, 1200 Wien, einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Verkehrsbindung: S-Bahn Station Traisengasse, U6 Station Dresdner Straße; Kund*innenverkehr: Nur nach Terminvereinbarung: Montag bis Mittwoch und Freitag 08:00 – 15:30 Uhr, Donnerstag 08:00 – 17:30 Uhr, Öffnungszeiten an Karfreitag, Hl. Abend (24.12.) und Silvester (31.12.) finden Sie im Internet unter www.wien.gv.at.

Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden. Bitte beachten Sie, dass der*die Absender*in die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z. B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Die Pauschalgebühr für die Beschwerde beträgt EUR 50,00. Dieser Betrag ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten, wobei als Verwendungszweck das betreffende Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben ist.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE - Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum/Periode und der Betrag anzugeben.

Der Beschwerde ist als Nachweis der Entrichtung der Gebühr der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen.

Gebührenhinweis

Gemäß § 12 IFG sind Anbringen (Informationsbegehren), Anträge auf Informationserteilung und sonstige Anträge im Verfahren zur Informationserteilung, Informationen und Bescheide nach diesem Bundesgesetz von den Bundesverwaltungsabgaben, Gebühren gemäß dem Gebührengesetz 1957 und von den Verwaltungsabgaben der Länder und Gemeinden befreit.

Sachbearbeiter:
Mag. Prikoszovits

Für die Abteilungsleiterin:
Mag.^a Wagner
(elektronisch gefertigt)

Ergeht an:



als Antragsteller (RSb dual)